

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Oktober 1952

560/J

Anfrage

der Abg. Dr. Stüber, Ebenthaler und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Einkommenbesteuerung der Hauptmietzinsreserve.

-.-.-

Gemäss den Bestimmungen der §§ 6 und 7 Mietengesetz ist die Verwendung der in den letzten fünf Jahren vom Hauseigentümer vereinnahmten Hauptmietzinse von Mietobjekten, die hinsichtlich der Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegen, für folgende Zwecke gebunden:

- 1.) Deckung der Auslagen für die ordnungsgemässe Erhaltung und Verwaltung des Hauses.

- 2.) Deckung der mit dem Eigentum des Hauses verbundenen Vermögenssteuer und des Besatzungskostenbeitrages vom Vermögen.

- 3.) Deckung der Kosten von allfälligen Verbesserungen des Hauses.

Der vom Hauseigentümer vereinnahmte Hauptmietzins, bzw. der nach Deckung der obigen Ausgaben verbleibende Überschuss (Hauptmietzinsreserve) ist auf die Dauer von fünf Jahren gebunden. Es handelt sich dabei um Gelder, die dem Hauseigentümer von den Mietern zu Zwecken bezahlt werden, deren Erfüllung die Mieter gemäss §§ 7 und 8 des Mietengesetzes erzwingen können und die daher dem Hauseigentümer nicht zur freien Verfügung zufließen.

Es ist deshalb wirtschaftlich untragbar, wenn diese Einkommen besteuert werden, solange ihnen nicht Ausgaben gegenüberstehen, für die sie bestimmt sind. Dies würde nämlich dazu führen, dass beim Grossteil der Hauseigentümer eine Wegsteuerung jener Gelder erfolgt, die ihnen die Mieter gegeben haben, damit sie daraus die Kosten der Erhaltung, Verwaltung etc. des Hauses bestreiten können. Arbeiten zur Erhaltung des Hauses etc. können in der Regel erst dann vergeben werden, wenn entsprechende Geldmittel aus dem Hauptmietzins angesammelt sind. Nur dadurch, dass die Vereinnahmung nach Massgabe der Verausgabung und im selben Jahr, wenn diese erfolgt, kann eine solche im Sinn und Zweck der Sache entgegengesetzte Wegsteuerung vermieden werden.

Wir unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage

ob und in welcher Weise er beabsichtigt, die nach dem Mietengesetz gebundenen Hauptmietzinse von der Entrichtung einer Einkommensteuer zu befreien.

-.-.-.-.-